

Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2025

vom 20. Mai 2025

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 des Jagdgesetzes vom 20. Mai 1973¹, Artikel 2, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 17, 26 und 29 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991²,

beschliesst:

I. Jagdberechtigung

Art. 1 *Gesuchskategorien*

Es wird nach folgenden Gesuchskategorien unterschieden:

- a. E1: Einheimische Personen, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben;
- b. E2: Ehemalige einheimische Personen, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden gewohnt haben;
- c. A4: Auswärtige Personen, welche den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen;
- d. Jagdgäste gemäss Art. 10a der Jagdverordnung.

Art. 2 *Gesuch*

¹ Das Gesuch für die Ausübung der Hoch-, Nieder-, Winter- und Wasserwildjagd ist zwischen dem 1. und 31. Juli 2025 mit dem amtlichen Gesuchformular und folgenden Unterlagen beim Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen:

- a. Jagdfähigkeitsausweis;
- b. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Jäger und Jägerinnen. Versicherungssumme je Schadenfall für Personen- und Sachschäden mindestens 2 Millionen Franken;
- c. Treffsicherheitsnachweis gemäss den Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 1. Januar 2016;
- d. Gesuchstellende E2 und A4 reichen zudem einen Auszug aus dem Zentralstrafregister ein, sofern sie nicht in den letzten drei Jahren mindestens einmal ein Jagdpatent im Kanton Obwalden gelöst haben.

² Mit dem amtlichen Gesuchsformular kann ein Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung beantragt werden. Für den Gast sind die Unterlagen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen. Der erfüllte Treffsicherheitsnachweis gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c ist vom Gast während der Jagd mitzuführen.

Art. 3 *Erteilen der Jagdberechtigung*

¹ Das Jagdpatent wird durch das Amt für Wald und Landschaft erteilt, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Jagdberechtigung erfüllt sind.

² Das Jagdpatent mit Beilagen wird der gesuchstellenden Person per Post zugestellt.

II. Gebühren

Art. 4 *Patentgebühren*

¹ Gesuchstellende, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben, gelten als Einheimische. Alle anderen Gesuchstellenden gelten als Auswärtige. Erbringen auswärtige Gesuchstellende mit Einreichung des Gesuchs den schriftlichen Nachweis (Wohnsitzbestätigung), dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden Wohnsitz hatten, können sie von reduzierten Patentgebühren als ehemalige Einheimische profitieren.

² Die Gebühren betragen für:

	<i>Einheimische</i> E1 in Fr.	<i>Einheimische</i> E2 in Fr.	<i>Auswärtige</i> A4 in Fr.
a. das Hochjagdpatent mit Gämse inkl. Regulationsjagd	450.–	900.–	1 700.–
b. das Hochjagdpatent ohne Gämse inkl. Regulationsjagd	300.–	600.–	1 400.–
c. das Niederjagdpatent	400.–	800.–	1 600.–
d. das Wasserwildjagdpatent	100.–		
e. das Winterjagdpatent	30.–		

³ Das Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung kostet Fr. 180.–.

⁴ Die Kosten für die Abschusskarten, Kontrollscheine und Jagdvorschriften sind in den jeweiligen Patentgebühren inbegriffen.

Art. 5 *Gebührenzuschlag für das Mitführen von Hunden*

¹ In der Gebühr für die Niederjagd ist die Gebühr für das Mitführen eines Hundes inbegriffen.

² Für das Mitführen eines zweiten Hundes auf der Niederjagd beträgt der Gebührenzuschlag Fr. 30.–. Für das Mitführen von Hunden mit einer gemäss Art. 22 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeprüfung entfällt die Gebühr.

Art. 6 *Verwaltungsgebühren*

¹ Für die Behandlung von Gesuchen nach dem 31. Juli 2025 wird zusätzlich eine Gebühr von Fr. 100.– (Hoch- und Niederjagd) bzw. von Fr. 50.– (Wasserwild- und Winterjagd) erhoben.

² Für den Ersatz verlorener oder beschmutzter Patente wird eine Ausfertigungsgebühr von Fr. 50.– erhoben.

Art. 7 *Abschussgebühr für Rotwild*

¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg, „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg, „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

III. Jagd- und Schusszeiten

Art. 8 *Hochjagd*

Die Hochjagd ist offen auf:

- a. Murretiere, Schwarzwild, Dachse und Füchse vom 1. September bis 24. September 2025;
- b. Rotwild und Gämsen vom 1. September bis zur Erfüllung des Kontingents, längstens bis 24. September 2025.

Art. 9 *Niederjagd*

Die Niederjagd ist offen auf:

- a. Rehwild vom 6. Oktober bis zur Erfüllung des Kontingents, längstens bis 25. Oktober 2025;
- b. Feldhase und Schneehase vom 6. Oktober bis 25. Oktober 2025;
- c. Fuchs, Dachs, Schwarzwild, Waschbär, Marderhund, Marder, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube vom 6. Oktober bis 29. November 2025.

Art. 10 *Wasservildjagd*

Die Jagd auf Wasserwild ist offen auf:

- a. Haubentaucher, Blässhuhn, Stock-, Tafel- und Reiherente vom 6. Oktober 2025 bis 31. Januar 2026;
- b. Kormoran vom 6. Oktober 2025 bis 28. Februar 2026.

Art. 11 *Winterjagd*

Die Winterjagd ist offen auf:

- a. Dachs vom 1. Dezember 2025 bis 15. Januar 2026;
- b. Fuchs vom 1. Dezember 2025 bis 28. Februar 2026;
- c. Edelmarder, Steinmarder, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher vom 1. Dezember 2025 bis 14. Februar 2026;
- d. Waschbär, Marderhund, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube und Schwarzwild vom 1. Dezember 2025 bis 28. Februar 2026.

Art. 12 *Schonzeiten*

Die Jagd ist auch während der Jagdzeit verboten:

- a. an Sonn- und folgenden staatlich anerkannten Feiertagen: Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Neujahr (1. Januar);
- b. auf Murmeltiere zusätzlich an Samstagen;
- c. zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Jagd auf Haarraubwild und Schwarzwild während der Niederjagd vom 27. Oktober bis 29. November 2025 und während der ganzen Winterjagd;
- d. in den Wildruhezonen ab 1. Dezember.

Art. 13 *Schusszeiten*

Während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd gelten folgende Schusszeiten:

Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gemäss Publikation der Solunarzeiten in der Fachzeitschrift Schweizer Jäger.

IV. Regulationsjagd Rotwild

Art. 14 *Voraussetzung*

Die Regulationsjagd steht nur Jagdberechtigten zu, die das Hochjagdpatent 2025 gelöst haben.

Art. 15 *Jagdart*

¹ Die Regulationsjagd findet im November und Dezember 2025 statt. Das Amt für Wald und Landschaft bestimmt die Gebiete und plant die dort gültigen Abschusskontingente.

² Die Regulationsjagd findet ausschliesslich ab Ansitz statt.

³ Jeder Schuss muss der gebietszuständigen Wildhut unmittelbar, in der Regel innerhalb einer Stunde, gemeldet werden. Erlegte Tiere sind der gebietszuständigen Wildhut umgehend vorzuweisen.

Art. 16 *Jagdzeiten*

Die Regulationsjagd findet an folgenden Tagen statt: 3. und 4. November 2025, 14. und 15. November sowie 17. November 2025, 28. und 29. November 2025, 12. und 13. Dezember sowie 15. Dezember 2025.

V. Wildschutz

Art. 17 *Eidgenössische Jagdbanngebiete*

Als eidgenössische Jagdbanngebiete gelten die Gebiete Hutstock, Hahnen und Bannalp-Walenstöcke gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete³.

Art. 18 *Kantonale Wildschutzgebiete*

Als kantonale Wildschutzgebiete, in denen die Jagdausübung verboten ist, gelten gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete⁴:

- a. Städerried, Alpnach, eingeschlossen die Naturschutzzone Städerried;
- b. Wichelsee;
- c. Giswilerstock;
- d. Sachsler Dorfbach; ausser auf der Hochjagd vom 1. bis 10. September 2025 auf Kahlwild und Hirsche (ohne ein- und beidseitige Kronenhirsche). Die Jagd ist ausschliesslich ab Ansitz erlaubt;
- e. Ranft;
- f. Wasserwild-Schongebiete Sarnersee-Nord und Sarneraa zwischen Sarnersee und Wichelsee;
- g. Eugenisee Engelberg;
- h. Hanenried, Sachseln.

Art. 19 *Sondergebiete*

Als Sondergebiet mit besonderen Abschussbestimmungen gilt das Sarneraatal mit der Gebietsumschreibung gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete.

Art. 20 *Schutzgebietskarte*

Über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete werden dem Jäger oder der Jägerin einmalig eine Karte und die Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete ausgehändigt.

Art. 21 *Geschützte Tiere*

¹ Tiere, die nicht nach Art. 8, 9, 10 und 11 dieser Ausführungsbestimmungen jagdbar sind, gelten als geschützt.

² Überdies sind das Gämskitz, die säugenden Muttertiere Gämsegeiss, Rehgeiss und Hirschkuh geschützt, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

VI. Ausübung der Jagd

Art. 22 *Nachsuche*

¹ Auf beschossenes Wild ist zeit- und fachgerecht mit einem auf Schweiss geprüften Hund nachzusuchen. Die Schweisshundeführer organisieren und leiten die Nachsuche. Der Schütze oder die Schützin beteiligen sich aktiv daran.

² Die Nachsuche darf nur mit Schweisshunden ausgeführt werden, welche eine durch die technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) anerkannte Schweisshundeprüfung bestanden haben, im kantonalen Verzeichnis der Schweisshundeführer mit zugehörigem Einsatzplan aufgeführt sind und vor der Jagdperiode am kantonalen Weiterbildungstag teilgenommen oder im selben Jahr eine durch die TKJ-anerkannte Schweisshundeprüfung absolviert haben.

³ Erfolgreiche Nachsuchen müssen der zuständigen Wildhut unmittelbar, in der Regel innerhalb einer Stunde, gemeldet werden.

⁴ Erfolgreiche und erfolglose Nachsuchen sind im vom Amt für Wald und Landschaft zur Verfügung gestellten Formular zu erfassen. Das Formular ist dem Amt für Wald und Landschaft innert Wochenfrist zu retournieren.

⁵ Liegt ein Tier nicht im Feuer, darf kein weiteres Tier beschossen werden, bis eine ordentliche Nachsuche stattgefunden hat und abgeschlossen ist.

Art. 23 *Irrtumsabschuss*

¹ Bei Irrtumsabschüssen ist zugunsten des Kantons eine Taxe nach Art. 12a Abs. 3 der Jagdverordnung zu entrichten. Das Wild wird dem Jäger oder der Jägerin überlassen.

² Als Irrtumsabschuss nach Art. 17 der Jagdverordnung gilt das nachfolgend aufgeführte, irrtümlich erlegte Wild:

Wild	Taxe
a. Gämskitz statt Gämsjährling	Fr. 50.–
b. Gämsbock oder Gämsgeiss statt Gämsjährling	Fr. 10.–/kg
c. säugende Gämsgeiss	Fr. 200.–
d. Gämsgeiss statt Gämsbock	Fr. 10.–/kg
e. Gämsbock statt Gämsgeiss	Fr. 10.–/kg
f. Gämsgeissjährling statt Gämsbockjährling	Fr. 50.–
g. Gämsbockjährling statt Gämsgeissjährling	Fr. 50.–
h. Kahlbock oder Knopfbock statt Rehgeiss	Fr. 50.–
i. Rehbock oder Rehgeiss statt Rehkitz	Fr. 10.–/kg
j. Rehkitz statt Rehbock oder Rehgeiss	Fr. 10.–/kg
k. säugende Rehgeiss	Fr. 20.–
l. Rehgeiss statt Rehbock	Fr. 10.–/kg
m. Rehbock statt Rehgeiss	Fr. 10.–/kg
n. säugendes Tier (Kuh) ohne zugehöriges Kalb:	
- während der Hochjagd	Fr. 350.–
- während der Regulationsjagd (<i>eingeschlossen Taxe nach Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen</i>)	Fr. 6.–/kg

³ Anerkennt der Jäger oder die Jägerin den Entscheid des Kontrollorgans „Irrtumsabschuss“ nicht schriftlich im Rahmen der Kontrolle, so erstattet das Amt für Wald und Landschaft Anzeige nach Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung. Das Tier wird in diesem Fall durch das Kontrollorgan sichergestellt, damit auf Anordnung der Strafbehörde eine Untersuchung durchgeführt werden kann. Wird der Entscheid durch die Untersuchung bestätigt, so werden die Kosten der Untersuchung der fehlbaren Person überbunden.

Art. 24 *Widerrechtlich erlegtes Wild*

¹ Widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort der Wildhut oder der nächsten Kontrollstelle abzuliefern.

² Die Trophäen werden zugunsten des Kantons eingezogen und es ist ein Wertersatz nach Art. 44 Abs. 2 der Jagdverordnung zu leisten. Der Jäger oder die Jägerin wird gemäss Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung verzeigt.

³ Der Jäger oder die Jägerin muss das Wildbret ohne Trophäe gegen Entgelt übernehmen.

Art. 25 *Aufstieg zur Jagd*

Der Aufstieg zur Jagd mit ungeladener Schusswaffe auf den üblichen gebahnten Wegen ist am Tag vor der Jagd und an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Art. 26 *Einschiessen der Jagdwaffe*

Das Einschiessen der Jagdwaffe ausserhalb der Jagdzeit hat gemäss offiziellem Schiessplan auf einer vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Jagdschiessanlage oder an einem vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Schiessanlass gemäss den Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis vom 1. Januar 2016 zu erfolgen.

Art. 27 *Jagdhunde*

¹ Hunde mit einer gemäss Art. 22 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeausbildung dürfen auf jeder Jagd jederzeit wirksam unter Kontrolle mitgeführt und für die Nachsuche eingesetzt werden.

² Hunde, welche für die Schweissarbeit ausgebildet werden, dürfen auch auf der Hochjagd an der Leine mitgeführt werden.

³ Auf der Niederjagd bis 25. Oktober 2025 sowie am 8. November 2025 und 22. November 2025 sind zudem spurlaute Jagdhunde zugelassen, die das Ristmass von 59 cm nicht überschreiten. Spurlaute Jagdhunderassen mit Abstammungsausweis, die eine grössere Risthöhe aufweisen, sind ebenfalls zugelassen. Der Abstammungsausweis ist vom Hundeführer oder der Hundeführerin während der Jagd mitzutragen. Hunde, die nach dem 1. August 2024 geboren sind, müssen eine TKJ-anerkannte Spur- und Fährtenlautprüfung absolvieren oder einen TKJ-anerkannten Nachweis erbringen. Junghunde im 1. Lebensjahr dürfen auf der lauten Jagd auch ohne Spur- und Fährtenlautprüfung/-nachweis zur Ausbildung eingesetzt werden. Junghunde im 2. Lebensjahr dürfen für die laute Jagd auch ohne TKJ-anerkannten Nachweis eingesetzt werden nach vorgängiger praktischer Überprüfung des Spur- und Fährtenlauts durch das Amt für Wald und Landschaft. Diese Überprüfung gilt nicht als TKJ-anerkannte Prüfung. Das Amt für Wald und Landschaft kann jederzeit eine Wiederholung der Spur- und Fährtenlautprüfung eines Hundes verlangen.

⁴ Für Jagdhunde zum Apportieren besteht keine Beschränkung des Ristmasses.

⁵ Auf der Nieder- und Winterjagd sind ausserdem noch geprüfte Bodenhunde und geprüfte Apportierhunde gestattet.

Art. 28 *Verbot des Jagenlassens von Hunden*

¹ Das Jagenlassen von Hunden ausserhalb der Jagdzeit, in der Nacht und wenn der Jäger oder die Jägerin die Jagd nicht ausübt sowie alles Jagenlassen von Hunden, für die keine Berechtigung besteht, ist verboten.

² Streunende Hunde und Katzen dürfen durch die Jagdpolizeiorgane erlegt werden. Nach Möglichkeit sind die Tierhalter vorgängig zu verwarnen.

Art. 29 *Verbotene Hilfsmittel*

¹ Das Hinunterrollen von Steinen, Holz oder anderen Gegenständen zur Jagdausübung oder zu Treiberzwecken ist verboten.

² Kurzwaffen (Faustfeuerwaffen), die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind, dürfen für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden.

Art. 30 *Hochsitze*

¹ Das Einrichten von Hochsitzen und Bodensitzen ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin und unter Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften erlaubt. Es dürfen keine Bäume beschädigt werden.

² Das Erstellen von Hochsitzen und Bodensitzen ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind auf dem offiziellen Formular durch die örtliche Hegegemeinschaft an das Amt für Wald und Landschaft einzureichen. Keine Bewilligung benötigen einfache Bodensitze aus Holz, max. 1 x 1 m, mit Dach, max. zweiseitig eingeschlagen.

Art. 31 *Fotofallen*

Das Aufstellen von Fotofallen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen erteilt das Amt für Wald und Landschaft. Fotofallen sind nur zu Forschungszwecken zulässig; sie sind mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gut sichtbar zu versehen.

Art. 32 *Wildfallen*

¹ Das Aufstellen von Wildfallen ist verboten.

² Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind die für die Jagd auf Haarraubwild und Raubzeug zur Anwendung gelangenden Kastenfallen mit maximalem Ausmass von 40 x 40 x 160 cm. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmegewilligungen für grössere Kastenfallen erteilen.

³ Die Kastenfallen sind mit Namen, Adresse und Telefonnummer der jagdberechtigten Person gut sichtbar zu versehen.

⁴ Zur gebotenen Nachsuche dürfen Jagdberechtigte jederzeit mit dem Motorfahrzeug einen Schweisshundeführer oder eine Schweisshundeführerin anfordern und ins Jagdgebiet fahren. Nach Beendigung der Nachsuche dürfen sie, sowie Schweisshundeführerin oder -führer, an ihren jeweiligen Ausgangsorten die Jagd wieder aufnehmen.

⁵ Für den Abtransport des erlegten Wildes kann das Amt für Wald und Landschaft weitere Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁶ Für die Jagd auf Haarraubwild ist die Pirschfahrt mit Motorfahrzeugen verboten. Motorfahrzeuge dürfen ausschliesslich für die Fahrt zur Ansitzstelle und nach Abbruch der Jagd für die Rückfahrt verwendet werden.

VII. Kontrolle

Art. 36 *Abschusskarten*

¹ Für jede erlegte Gämse sowie jedes Reh ist von der jagdberechtigten Person, unmittelbar nachdem sie vom Wild Besitz ergriffen hat, die entsprechende Abschusskarte auszufüllen oder ein Eintrag in GeoData abzuschliessen.

² Die Abschusskarten werden zugleich mit dem Patent vom Amt für Wald und Landschaft abgegeben. Verlorene Abschusskarten werden nicht ersetzt.

³ Erlegte Gämsen und Rehe, für die keine Abschusskarte ausgefüllt oder kein Eintrag in GeoData abgeschlossen ist, gelten als widerrechtlich erlegt. Sie sind einzuziehen und zugunsten des Kantons zu verwerten.

⁴ Der Austausch der Abschusskarten ist auf der Rehjagd gestattet. Die jagdberechtigte Person, welche die Abschusskarte besitzt, muss sich aktiv im gleichen Gebiet an der Jagd beteiligen.

Art. 37 *Informationspflicht über den Gäms-, Reh- und Rotwildabschuss*

¹ Wer die Gämsjagd ausüben will, hat sich ab 2. September 2025 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

² Wer die Rotwildjagd ausüben will, hat sich ab 11. September 2025 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

³ Wer die Rehjagd ausüben will, hat sich ab 9. Oktober 2025 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

4 Wer die Regulationsjagd ausübt, hat sich täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

5 Am Tag, an dem die Gämsjagd, Rehjagd, Rotwildjagd bzw. Regulationsjagd noch offen ist, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, auch wenn das Abschusskontingent überschritten werden könnte.

Art. 38 *Kontrollpflicht*

1 Das erlegte Schalenwild sowie Murmeltiere sind am Erlegungstag sauber ausgeweidet einer Kontrollstelle vorzuweisen. Wenn das Tier erst am folgenden Tag vorgewiesen werden kann, ist die Wildhut am Erlegungstag über den Abschuss zu informieren. Alle Tiere müssen in unverändertem Zustand, ungehäutet und mit Trophäe, zur Kontrolle vorgewiesen werden. Das Gesäuge darf nicht ausgeschnitten werden, sonst werden die Tiere als säugende Muttertiere taxiert.

2 Übriges krankes oder krankheitsverdächtiges erlegtes Wild ist der Wildhut ebenfalls vorzuweisen.

Art. 39 *Kontrollstellen*

1 Kontrollstellen sind insbesondere bei der amtlichen Wildhut, bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) in Giswil.

Während der Hochjagd werden die Kontrollstellen in Sarnen, Giswil und Engelberg bis 6. September 2025 jeweils werktags von 20.00 bis 20.30 Uhr und während der Niederjagd bis 11. Oktober 2025 von 19.30 bis 20.00 Uhr betrieben, danach auf tel. Voranmeldung bei der Wildhut.

2 Die Kontrollstelle zieht die ausgefüllte Abschusskarte ein und stellt den Kontrollschein aus. Eine Kopie wird dem Jäger oder der Jägerin ausgehändigt und ist von diesem bzw. dieser beim Verkauf oder bei der Abgabe des Wildes dem neuen Besitzer oder der neuen Besitzerin abzugeben.

3 Die kontrollpflichtigen Tiere sind von der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

Art. 40 *Kontrollschein*

Der Verkauf von Wildbret darf nur zusammen mit dem Kontrollschein erfolgen.

Art. 41 *Auskunftspflicht*

Wer Wildbret besitzt oder verkauft, ist verpflichtet, über dessen Herkunft den Jagdaufsichtsorganen auf Anfrage wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 42 *Hegeabschüsse*

¹ Jagdberechtigte, die ein auffallend schwaches, krankes oder durch Verletzung stark abgemagertes Schalenwild, dessen Wildbret nicht oder nur teilweise verwertet werden kann, erlegen, erhalten die Abschusskarte ersetzt.

Als schwache Tiere gelten:

- a. adulte Gämsen bis 14 kg (ausgenommen säugende Gämseis);
- b. Gämsejährlinge bis 11 kg;
- c. adulte Rehe bis 12 kg;
- d. Rehkitze bis 7 kg.

² Krankheitsverdächtige Tiere müssen mit Geräusch unverzüglich der Kontrollstelle abgegeben werden.

Art. 43 *Trophäenschau*

¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, sämtliche Trophäen von Rot-, Gämse-, Reh- und Steinwild in sauberem Zustande aufzubewahren und an der Gemeindetrophäenschau vorzuweisen. Das Aufgebot zum Vorweisen der Trophäen erfolgt gemeindeweise durch den Hegechef.

² Sämtliche Trophäen von Schalenwild sind der kantonalen Trophäenschau zur Verfügung zu stellen.

VIII. Statistik

Art. 44 *Abschussstatistik*

¹ Jagdberechtigte müssen die Abschussstatistik vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen und bis spätestens 7. März 2026 dem Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen, zustellen. Das Einreichen kann auch via GeoData erfolgen.

² Auch bei erfolgloser Jagd muss die Abschussstatistik eingereicht werden.

³ Wer die Abschussstatistik nicht korrekt ausfüllt und nicht fristgerecht einreicht, erhält unter Hinweis auf Art. 7 der Jagdverordnung eine gebührenpflichtige Mahnung in der Höhe von Fr. 50.–.

IX. Besondere Bestimmungen für Jagdgäste

Art. 45 *Patentdauer*

Für die Hoch- und Rehjagd werden Gästepatente abgegeben. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.

Art. 46 *Abschusskontingent*

Einladungsberechtigte Jägerinnen und Jäger können ihrem Gast aus dem persönlichen Abschusskontingent folgende Tiere zum Abschuss abtreten:

- a. Hochjagd: Eine Gämse, ein Murmeltier und Haarraubwild;
- b. Rehjagd: Ein Reh sowie Haarraubwild und Raubzeug.

Art. 47 *Kontrolle*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere unterstehen den in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Kontrollvorschriften. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Trophäenschau.

Art. 48 *Einsatz von Jagdhunden*

Wer ein gültiges Gästepatent besitzt, ist berechtigt, einen Jagdhund gemäss Art. 27 dieser Ausführungsbestimmungen mitzuführen.

Art. 49 *Statistik*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere, welche nicht unter Art. 38 fallen, sind in die Abschussstatistik des Gastgebers oder der Gastgeberin einzutragen. Für den Jagdgast entfällt die Pflicht zur Abgabe der Statistik.

X. Schlussbestimmungen

Art. 50 *Inkrafttreten*

- ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft.
- ² Sie sind dem Bundesamt für Umwelt durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Kenntnis zu bringen⁶.

Sarnen, 20. Mai 2025

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

- 1 GDB 651.1
- 2 GDB 651.11
- 3 SR 922.31
- 4 GDB 651.112
- 5 GDB 930.1
- 6 Art. 25 Abs. 3 JSG (SR 922.0)

Anhang 1

zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2025

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden legt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Jagdverordnung folgende Abschussplanung fest:

Rotwild

Auf der Rotwildjagd soll ein Abschusskontingent von 340 Stück Rotwild, wovon 95 Hirsche und 245 Stück Kahlwild, erreicht werden. Tiere, die mit einem Halsband markiert sind, dürfen nicht beschossen werden.

Jede jagdberechtigte Person darf, inklusive Regulationsjagd, nur einen Hirsch erlegen. Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingents je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Auf der Hochjagd im September sind 77 Hirsche und 205 Stück Kahlwild zum Abschuss frei:

a. Hirsch (männlich):

- im kantonalen Wildschutzgebiet Sachsler Dorfbach vom 1. bis 10. September 2025, nur Ansitzjagd: Hirsche und Spiesser, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche;
- im übrigen Jagdgebiet, ohne Treibjagd:
 - vom 1. bis 10. September 2025: Hirsche und Spiesser;
 - vom 11. bis 24. September 2025: Hirsche und Spiesser, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche.

Hirsche gelten als Kronenhirsche, wenn über der Mittelsprosse mehr als zwei Enden vorhanden sind. Als Ende gilt ein Fortsatz von über 3 cm Länge, innen gemessen.

b. Kahlwild:

- im kantonalen Wildschutzgebiet Sachsler Dorfbach vom 1. bis 10. September 2025, nur Ansitzjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber;
- im übrigen Jagdgebiet vom 1. September längstens bis 24. September 2025, ohne Treibjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber.

Kalb mit zugehörigem Muttertier werden als solche anerkannt, wenn diese mittels Ansitzjagd ab gleichem Standort innerhalb von 60 Minuten erlegt oder bei Drückjagd oder Pirsch unmittelbar nacheinander erlegt werden können. Leittiere und deren Kälber sind zu schonen.

Regulationsjagd Rotwild

Auf der Regulationsjagd sollen jene Stück Rotwild erlegt werden, welche auf der Hochjagd nicht erlegt werden konnten, zuzüglich 18 Hirsche und 40 Stück Kahlwild, welche vom Amt für Wald und Landschaft auf die bezeichneten Regulationsjagdgebiete verteilt werden.

Zum Abschuss frei sind bis zur Erfüllung des Abschusskontingents je Regulationsjagdgebiet: Hirsche (ohne Kronenhirsche) und Spiesser, Kälber, Schmaltiere und Alttiere. Beim Abschuss gilt nach Möglichkeit Kalb vor Alttier, Leittiere und deren Kälber sind zu schonen. Tiere mit Sender sind geschützt.

Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Gämswild und Murmeltiere

Auf der Gämsjagd soll ein Abschusskontingent von 140 Stück, wovon 55 Böcke, 15 Bockjährlinge, 55 Geissen und 15 Geissjährlinge, erreicht werden.

Eine jagdberechtigte Person darf höchstens erlegen:

- a. ein Murmeltier;
- b. Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang (Jäger mit ungeradem Jahrgang sind heuer auf der Gämsjagd nicht jagdberechtigt):
 - vom 1. bis 10. September 2025 eine Gämse unter Vorbehalt von Art. 37 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2025;
 - ab 11. September 2025 kann nach erfolgter Kontrolle des Erstabschusses bis zur Erreichung des Abschusskontingents eine zusätzliche Gämse erlegt werden. Ausgenommen davon sind Jägerinnen und Jäger, welche im Erstabschuss einen Irrtumsabschuss getätigt haben.

Rehwild

Auf der Rehjagd soll ein Abschusskontingent von 400 Stück, wovon 150 Böcke, 150 Geissen und 100 Kitze erreicht werden. Beim Rehkitzabschluss ist der Abschuss eines Zwillingskitzes anzustreben.

Eine jagdberechtigte Person darf höchstens erlegen:

- a. Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang zwei Rehkitze oder eine Rehgeiss und ein Rehkitz;

Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang zwei Rehkitze oder einen Rehbock und ein Rehkitz.

- b. Ist die Höchstzahl je jagdberechtigte Person gem. Bst. a. erfüllt und auf der Kontrolle vorgewiesen, darf ab 18. Oktober 2025 bis zur Erreichung des Abschusskontingents, unter Vorbehalt von Art. 37 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2025, ein zusätzliches Reh erlegt werden.
- c. Das gemäss Bst. a. zugewiesene adulte Reh darf bis zum Ende der Rehjagd erlegt werden, auch wenn das Abschusskontingent erreicht worden ist.

Anhang 2 zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2025

Das Sicherheits- und Sozialdepartement des Kantons Obwalden bewilligt, gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c des kantonalen Waldgesetzes sowie Artikel 34 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung, das Befahren folgender Waldstrassen, die mit einem Fahrverbot signalisiert sind, zu Jagdzwecken während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd:

Korporation Schwendi

Schönenbold – Nienenhütte, Schälflgraben (ohne Abzweiger Gädlimisegg)
Honegg – Ritzenmatt – Stillenbach – Wolfetsmatt
Langis – Schlierental – Loch – Rorersmatt

Korporation Freiteil/Kägiswil

Zimmertal – Sarner Hohwald – Punkt 995 – Altenhusen – Teufibach – Balmets
Schwandriedstrasse; Verbindung Schwarzenbergstrasse – Zimmertalstrasse

Korporation Ramersberg

Schneeloch – Alp Chäseren

Korporation Sachseln

Talstrasse bis Hinter Wägis (ohne Abzweiger und kein Durchfahrtsrecht nach bzw. von Lungern)
Unterholz – Müllerenschwandstrasse bis Parkplatz Teufischluechtgraben
Sollwald-Rütistrasse bis Parkplatz neues Schanzhüttli (oberhalb Zollhaus)

Teilsame Lungern-Obsee

Kantonsstrasse – Schild – Seewli
Aegerten – Gehrishwendi – Feldmoos

Korporation Giswil

Gruonholz – Talwald – Laui

Teufimattstrasse – Parkplatz Spycher (Einverständnis Amt für Landwirtschaft und Wald Luzern)

Selirank – Riedmattbach Parkplatz (Selistrasse ohne Abzweiger)

Dörs matt – Loo (Sattelpassstrasse) – Alphütte Sattel

Abzweigung A8 – Bärfallen (Bärfallenstrasse ohne Abzweiger)

Hirzenbadwaldstrasse

Bros matt – Lengegg – Schwantelen

Kleinteil – Riedli – Brendwald (Abzweigung Mörlstrasse)

Korporation Kerns

Turrenbach Gschwendtwald – Rütialp – Lachenegg (inkl. Abzweiger, ausgenommen Bewirtschaftungsweg obere Lachenalp)

Taxidienst Melchsee-Frutt Dämpfelmatt bis Berggasthaus Tannalp

Einwohnergemeinde, Kloster, Bürgergemeinde Engelberg

Schwand – Ristis – Rigidal – Vogelloch (inkl. Abzweiger Hüttismatt und Oberristis)

Ristis – Ried – Waldrand Dürrenwald (ohne Abzweiger)

Schwand – Wandalp – Zimmerliboden (ohne Abzweiger)

Rosshimmel – Ghärst – Fangalp

Obermatt – Arnibrügg (inkl. Abzweiger)

Eugenisee – Oertgen – Schwändlibrücke (ohne Abzweiger)

Hinweis:

Die Fahrzeuge sind, wenn möglich ausserhalb von Alpweiden, auf geeigneten Park- oder Abstellplätzen zu parkieren. Der Alp-, Weide- und Forstbetrieb darf durch die Fahrzeuge nicht behindert werden.